

**Zeitschrift:** Frick - Gestern und Heute  
**Herausgeber:** Arbeitskreis Dorfgeschichte der Gemeinde Frick  
**Band:** 8 (2001)

**Artikel:** Das Marktwesen im 19. Jahrhundert  
**Autor:** Hüsser, Linus  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-954929>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Marktwesen im 19. Jahrhundert

19

## Die Marktordnung von 1830

Die nachfolgend zitierte Marktordnung aus dem Jahre 1830 gibt uns einen Einblick in die Fricker Marktorganisation des vorletzten Jahrhunderts. Die Marktordnung stützt sich auf jene von 1815, dürfte aber auch Bestimmungen aus früheren Zeiten enthalten.

*Wir Gemeindeammann und Räte der Gemeinde Frick haben durch vieljährige Erfahrung wahrgenommen, dass wegen bisher bestandener nicht reglementarischer Uebung des Bezuges an Einfuhr-, Stand und Platzgeld und Pfundzoll der Schleichhandel nur befördert, das Interesse der Gemeinde gefährdet, und die Klagen und Beschwerden des handelnden Publikums verdoppelt. Um diesem Uebelstand abzuhelpfen, den Jahrmärkten mehr Aufblühen zu verschaffen, das Gemeindeinteresse zu befördern und dem handelnden Publikum Erleichterung zu geben, haben wir nach dem Organisationsgesetz vom 22. Christmonat 1815 § 60 litt. g beschlossen:*

### Titel I

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Abgaben des handelnden Publikums bestehen:
  - a. im Einfuhrzoll
  - b. im Pfundzoll
  - c. im Standgeld
  - d. im Platzgeld
2. Diese Abgaben sind durch gegenwärtige Verordnung bestimmt und können bei 10 Pfund Busse nicht über – noch unter dem Tax bezogen werden.
3. Diese Abgaben mit Ausnahme des Einfuhrgeldes werden bei einem hierfür ernannten Bureau bezahlt.

4. Für Abnahme des Einfuhrgeldes und der Gesundheits-scheine und zum Ausgeben der Numero werden eigens hiezu verpflichtete Marktaufseher ernannt.
5. Auf dem Markt darf nur nach Laufenburger Mass und Gewicht ausgemessen und ausgewogen werden. Die Elle ist auf beiden Enden mit dem Buchstaben F eingebrannt, welche bei einem hiefür Bestellten gegen 5 Rp per Stück erhalten werden können. Die Dawiderhandelnden verfallen in eine Busse von 8 Pfund.
6. Dem Einfuhrgeld sind die Pferde und alles Rindvieh, und dem Pfundzoll alles Vieh unterworfen; nur Bürger von Frick sind von allen diesen Abgaben frei.
7. Jeder Kaufmann und Krämer hat von seinen Verkaufsartikeln tarifmässig das Stand- und Platzgeld zu bezahlen. Wer sich hartnäckig und grundlos weigert, dieses zu entrichten, hat den doppelten Tax zu bezahlen, und wer sich gänzlich davon entzieht, verfällt in eine Busse von 6 Pfund.
8. Von den Strafen gehört die Hälfte dem Verleider und die andere Hälfte dem Gemeindefarmfond.
9. So wie Vieh auf den Markt getrieben ist, hat der Eigentümer dessen sogleich dasselbe in der Gattung und Anzahl auf dem Bureau bei 10 Pfund Busse einschreiben zu lassen.
10. Die Gemeinde hat aus diesen Einnahmen nach und nach gedeckte Marktstände machen zu lassen, die an den Krämer verpachtet werden.

### Titel II

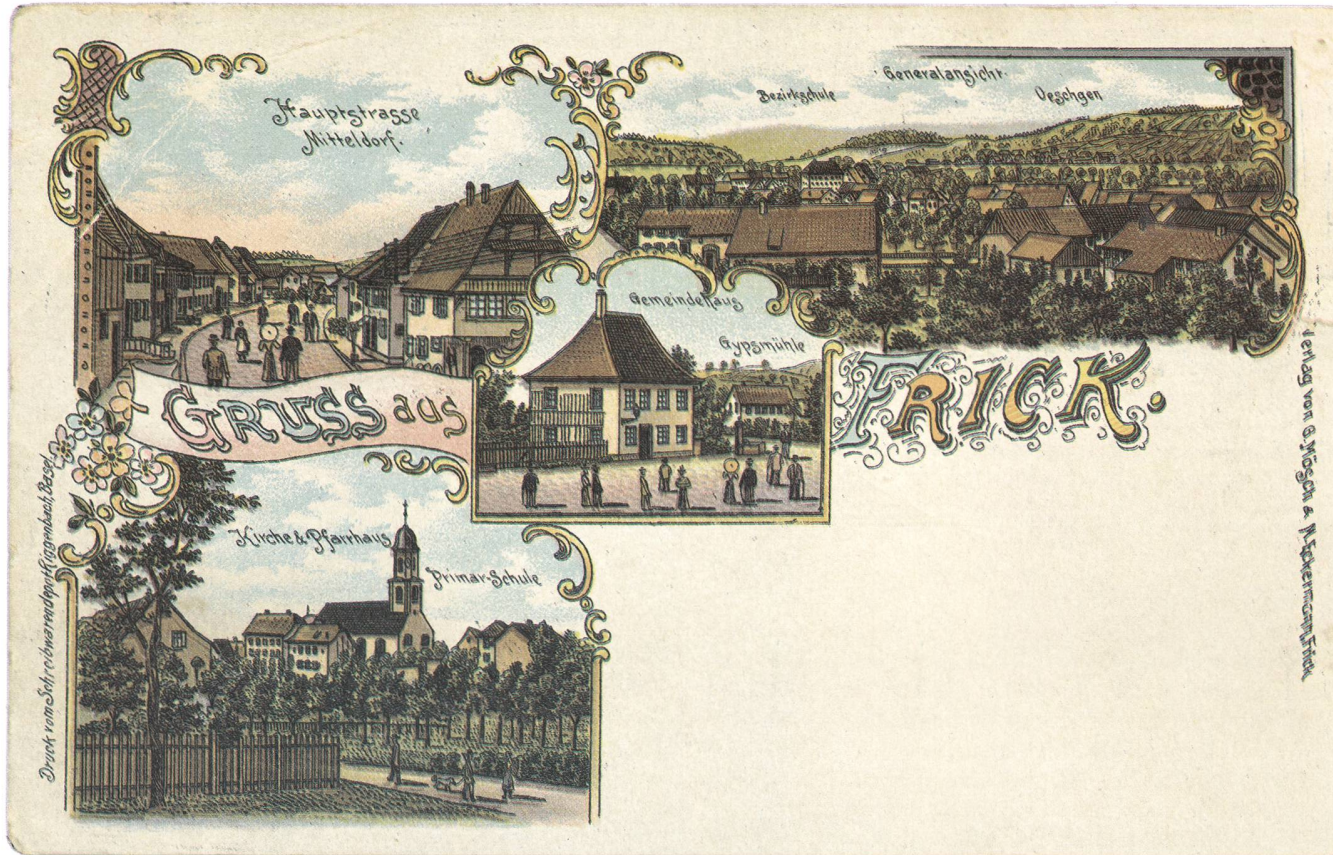
#### Von den Marktaufsehern

11. Es sind 4 Marktaufseher zu bestellen und ihre Plätze sind:
  - a. beim Adlerwirthshaus
  - b. beim Widensteg
  - c. beim Rankbrüggle
  - d. bei der Löwenbrücke



20

Der Marktplatz  
(Widenplatz)  
ums Jahr 1840.



Das alte Gemeindehaus (Bildmitte) am Widenplatz war Sitz des Marktbüros.

12. Diese Marktaufseher werden vom Gemeinderat auf 1 Jahr ernannt und verpflichtet.
13. Die Marktaufseher haben die Gesundheitsscheine abzunehmen und dafür Nummern auszugeben und selbe durch die Ortspolizei von Zeit zu Zeit dem Bureau an einem Faden nach Ordnung, wie die Nummern ausgegeben worden sind, zuzuschicken, das Hornvieh und die Gesundheitsscheine zu untersuchen und nach dem Befund der Richtigkeit selber passieren zu lassen; im Falle der Unrichtigkeit aber solches zurückzuhalten und davon dem Ammann Kenntnis zu geben. Auch beziehen sie das Einfuhrgeld.
14. Sie haben dem Eigentümer des Viehes zu eröffnen, dass er sein Vieh auf dem Bureau bei Strafe einschreiben lassen müsse.
15. Ein jeder Marktaufseher hat von jedem Markt Lohn 15 Batzen.

**Titel III**  
Vom Bureau

16. Das Lokal des Bureau ist das Gemeindehaus auf dem Marktplatz.
17. Das Bureau besteht aus einem Direktor, einem Beisitzer und einem Sekretär. Zu ihrer Verfügung sind der Gemeinderatsweibel und die Polizeibedienten.
18. Dieses Bureau wird jedesmal in der nächsten Sitzung vor dem Markt durch den Gemeinderat ernannt.
19. Die Besoldung des Bureau ist für jeden der 3 Glieder 3 Pfund, dem Weibel 15 Batzen, den Polizeibedienten 12 Batzen, den Landjägern 24 Batzen von jedem Markt.
20. Der Direktor hat die Aufsicht und Leitung des Bureau, der Beisitzer gibt die Gesundheitsscheine wieder zurück gegen Zurücknahme der ausgestellten Nummer, bezieht

den Pfundzoll, das Stand-, Einfuhr- und Platzgeld, worüber er dem Gemeinderat Rechnung zu legen hat. Der Sekretär schreibt alles Vieh, Eigentümer, Käufer und Verkäufer nach einem hiefür bestimmten Formular ein.

21. Dieses Bureau weist die Straffälle an den kompetenten Richter und stellt auf Verlangen den Parteien Extrakte von den Protokollen aus.

**Titel IV**

Vom Einfuhrgeld, Pfundzoll, Stand- und Platzgeld

- |                                                                                                                                                                                                           | Pfund | Batzen | Rappen |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------|--------|
| 22. Das Einfuhrgeld ist zu bezahlen:                                                                                                                                                                      |       |        |        |
| a. von einem Pferde                                                                                                                                                                                       |       | 1      | 5      |
| b. von einem Füllen                                                                                                                                                                                       |       |        | 5      |
| c. von einem Ochsen                                                                                                                                                                                       |       | 1      | 5      |
| d. von einem Kalb                                                                                                                                                                                         |       |        | 5      |
| e. von einer Kuh                                                                                                                                                                                          |       | 1      |        |
| 23. Der Pfundzoll ist:                                                                                                                                                                                    |       |        |        |
| a. von Pferden und Rindvieh von 16 Pfund                                                                                                                                                                  |       |        | 15     |
| b. von Schafen, Ziegen und Schweinen von jedem Stück                                                                                                                                                      |       | 1      |        |
| 24. Der Pfundzoll ist vom Käufer zu bezahlen, wenn der Kauf nichts bedingt, oder derselbe nicht zahlungsunfähig; im letzten Falle zahlt der Verkäufer. Bei Schweinen hat immer der Verkäufer zu bezahlen. |       |        |        |
| 25. Das Standgeld ist von jedem Handelsmann und Krämer folgendermassen zu entrichten:                                                                                                                     |       |        |        |
| a. von einem Tuchhändler                                                                                                                                                                                  | 2     |        |        |
| b. von einem Band- und Fadenhändler                                                                                                                                                                       |       | 5      |        |
| c. von einem Seidenhändler                                                                                                                                                                                | 1     |        |        |

	Pfund	Batzen	Rappen
d. von einem Cattun- und Leinenzeughändler		8	
e. von einem Musselin- und Frauenzimmer-Kleiderhändler		5	
f. von einem Eisenhändler	1	5	
g. von einem Händler mit Messern, Gabeln, Löffeln, Spiegeln etc.		5	
h. von einem Strumpfhändler und Kappenhändler		4	
i. von einem Händler mit Nägeln, Feuerstein und Wetzstein		1	5
k. von einem Käshändler		3	
l. von einem Händler mit Holzgeschirr		4	
m. von einem Brothändler			5
n. von einem Lederhändler	1	2	
o. von einem Irdengeschirrhändler		3	
p. von einem Hutmacher		3	
q. von einem Glasgeschirrhändler		1	
r. von einem Spengler		2	
s. von einem Bücher- Bilder und Liederhändler		1	5
t. von einem Schirmhändler		1	
u. von einem Zundel- und Bürstenkrämer			5
v. von einem Schuhmacher		5	
w. von einem Sattler		4	
x. von einem Seiler		2	
y. von einem Zuckerwarenhändler		1	
z. von einem Gold- und Silberwarenhändler		5	

26. Das Platzgeld wird von jedem Krämer vom Schuh Länge mit 2 Bz bezahlt; Geschirrhändler zahlen vom Schuh nur 15 Rp.

27. Das Stand- und Platzgeld wird früh, ehe der Krämer und Handelsmann feilhaben darf, auf dem Bureau gegen Schein bezahlt, die nachmittags wieder eingezogen werden.
28. Sollten Handelsleute den Markt besuchen, die andere als obgenannte Artikel führen, so soll nach Billigkeit im Verhältnis obigen Tarifs das Standgeld bezogen werden.
29. Das Platzgeld darf nicht mehr von den Hausbesitzern bezogen werden, vor deren Häusern die Stände aufgeschlagen sind.
30. Jedem Eigentümer, vor dessen Haus Marktstände aufgeschlagen sind, wird 15 Rp per Schuh vom Bureau am Tage nach dem Markt ausbezahlt, insofern derselbe einen eigenen Stand auf seinem eigentümlichen Platz hat; ist aber der Stand nur zum Teil darauf oder gar nicht, so wird per Schuh nur 1 Bz bezahlt. Gehört aber der Stand der Gemeinde, so erhält der Hausbesitzer per Schuh 5 Rp. (Zehn Rappen ergaben einen Batzen, zehn Batzen ein Pfund. Ein Tagelöhner erhielt damals einen Stundenlohn von etwa 5 bis 10 Rappen.)

#### V. Titel

31. Dem Gemeindeammann liegt das Polizeiwesen ob; er hat hiefür von jedem Markte als Lohn 15 Bz zu beziehen.
32. Er veranstaltet, dass immer hinreichende Zollzeichen und Nummern sich vorfinden. Für die Nummern und Zollzeichen werden jeden Markt 10 Bz bezahlt.
33. Dem Weibel werden für allfällige Publikationen und für den Einzug von den Bewilligungsscheinen jeden Markt 5 Bz bezahlt.
34. Wenn einem Handelsmann oder Krämer ein Platz angewiesen ist, so hat er ihn immer zu besitzen, insofern er jeden Markt den Tax bezahlt oder einen Markt ohne Anzeige nicht zurückbleibt.

35. Die angestellten Polizeibedienten der Gemeinde haben auf dem Markte sich stets zu befinden, genau auf jede Unordnung zu sehen und selbe treu anzuzeigen.
36. Diese Marktordnung solle der hohen Regierung zur gefälligen Sanction unterstellt werden.

Gegeben in Frick, den 5. Hornung 1830

#### Verpachtung des Marktes und Abschaffung des Pfundzolls

Eine Zeit lang konnte der Fricker Markt auch gepachtet werden. Die letzten Pächter waren August Suter und alt Gemeinderat Anton Erb, die 1862 bei einer Steigerung im Gasthof Löwen für 2301 Franken die Konzession zur Durchführung der Märkte erwarben. Zusammen mit ihren vier Helfern mussten die beiden Marktpächter während einer Gemeinderatssitzung schwören, die Marktordnung einzuhalten. Seit 1865 wird der Markt nicht mehr verpachtet, und die Abgaben werden – wie schon vor 1842 – wieder von der Gemeinde eingezogen.

In jenen Jahren war auch die Abschaffung des Pfundzolls ein Thema. Die Bundesverfassung von 1848 übertrug die bisherige Zollhoheit der Kantone dem Bund. Für den Verlust ihrer Zölle erhielten die Kantone vom Bund eine Entschädigung. Keine Entschädigung entrichtete die Eidgenossenschaft jedoch für die Viehpfundzölle. So lehnte 1864 die Bundesversammlung den Loskauf des Pfundzolls der Stadt Basel ab. Im selben Jahr meinte ein Artikel in der Zeitung «Der Frickthaler», die Gemeinde Frick solle auf die Erhebung des Pfundzolls verzichten und dafür vom Kanton mit dem Schaffnereigebäude entschädigt werden.

Die Diskussion um die Beseitigung des Fricker Pfundzolls erhielt durch einen Rechtshandel zusätzliche Nahrung: Der Viehändler Josef Bollag aus Stein hatte dem Herznacher Johann Deiss auf einem Fricker Markt einen Ochsen abgekauft. Bei diesem Geschäft wurde kein Pfundzoll entrichtet, was Marktaufseher Anton Schmid pflichtgemäss dem Gemeinderat anzeigte. Bollag und Deiss wurden bestraft. Daraufhin legten die beiden beim Regierungsrat – der das geltende Marktreglement mit dem festgelegten Pfundzoll 1859 genehmigt hatte – eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Strafe ein mit der Begründung, dass der Pfundzoll gegen die Bundesverfassung von 1848 verstosse, da diese das Zollwesen der Eidgenossenschaft übertrug. Sie verlangten, dass der Gemeinde Frick untersagt werde, diese widerrechtliche Abgabe weiterhin zu erheben.

Den Fricker Behörden gelang es nicht einmal, anhand alter Urkunden die Berechtigung zur Erhebung des Pfundzolls zu belegen. Bei den Verhandlungen mit dem Kanton entschlossen sich die Fricker 1872, auf den Pfundzoll, der jährlich der Polizeikasse immerhin etwa 1000 Franken einbrachte, zu verzichten. Allerdings verlangte man vom Kanton als Gegenleistung die Bewilligung für fünf zusätzliche Viehmärkte im Jahr.

Schliesslich wurde der Pfundzoll durch ein *mässiges Platzgeld* für die Viehändler und durch drei zusätzliche Viehmärkte ersetzt. Die Fricker verlangten zudem zwei weitere Viehmärkte für die Zeit nach der Eröffnung der Bözbergbahn.

Linus Hüsler

#### Quellen:

- Dr. Josef Höchle: 250 Jahre Fricker Markt, Frick 1951.
- Der Frickthaler, 1. Oktober 1864.
- Die Volksstimme aus dem Frickthal, 27. März 1872.